

Satzung für die Betreuung an den städtischen Grundschulen in Weinstadt (Schulkindbetreuungs-Satzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am xx.xx.xxxx folgende Satzung über die Betreuung an städtischen Grundschulen beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

Träger der Schulkindbetreuung für Grundschul Kinder ist die Stadt Weinstadt.

§ 2 Allgemeines

1. Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen der Schulkindbetreuung sind die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere das achte Sozialgesetzbuch sowie die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.
2. Folgende Betreuungsformen werden angeboten:
 - a. Kernzeitbetreuung (KZB)
 - b. Flexible Nachmittagsbetreuung
 - c. Ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagsgrundschulen
 - d. Ferienbetreuung
3. Die Betreuungsformen a) – c) werden innerhalb dieser Satzung als Schulkindbetreuung bezeichnet.
4. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweiligen Gruppen vereinbarten Zeiten mit pädagogischen, spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Die Betreuungsformen a) und b) werden nicht an Ganztagsgrundschulen angeboten.
5. Die Betreuung erfolgt im Regelfall an allen Schultagen. Die Betreuungszeit soll zusammen mit dem Schulunterricht eine feste Betreuungszeit gewährleisten. Beginn und Ende der Betreuungszeit werden von der Stadt im Benehmen mit den Schulleitungen nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

§ 3 Aufgaben

1. Die Schulkindbetreuung hat die Aufgabe und das Ziel, ein Betreuungsangebot für Grundschul Kinder vor und nach dem Unterricht sicherzustellen. Die Schulkindbetreuung orientiert sich an den Bedürfnissen der Schulkinder, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Sie schließt die Vermittlung weltföher und kultursensibler Werte und Regeln mit ein. Den Schulkindern werden insbesondere pädagogische, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Gewerbliche Angebote oder Werbung für gewerbliche Angebote sollen in den Betreuungseinrichtungen und auf deren Gelände während der Betreuungszeiten sowie in angemessenem Zeitabstand davor und danach nicht stattfinden.
2. Ein zeitlicher Rahmen, die Hausaufgaben zu erledigen, wird in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung angeboten. Die Erledigung von Hausaufgaben gehört nicht zum pädagogischen Konzept der Kernzeitbetreuung.
3. Im Rahmen der Flexible Nachmittagsbetreuung und beim Besuch einer

Ganztagsgrundschule soll ein warmes Mittagessen zugebucht werden. Die Zubereitung des Mittagessens geschieht vorbehaltlich des Angebots durch den Caterer. Innerhalb der Flexiblen Nachmittagsbetreuung besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen nur, sofern die Betreuung über 14:00 Uhr hinaus in Anspruch genommen wird.

Eine Anmeldung zur Flexiblen Nachmittagsbetreuung ist nur zulässig, wenn das Kind an mindestens einem Wochentag bis 16:00 Uhr angemeldet wird.

§ 4 Aufnahme und Abmeldung

1. In der Schulkindbetreuung werden Schulkinder der jeweiligen Grundschule (Klassenstufen 1 – 4) aufgenommen, der die entsprechende Einrichtung angegliedert ist.
2. Anmeldungen sind bei der Stadt Weinstadt, Amt für Familie, Bildung und Soziales vor Beginn des Schuljahres oder vor Beginn des Schulhalbjahres bei Einschulung zum Halbjahr vorzunehmen. Die Anmeldefrist wird rechtzeitig veröffentlicht. Bei den Ganztagsgrundschulen erfolgt die Anmeldung direkt über die Schulen. Außerhalb dieser Termine ist eine Aufnahme nur möglich, wenn der Bedarf frühzeitig begründet wird und soweit Ressourcen vorhanden sind. Die Anmeldung wird mit der Platzzusage durch die Stadt wirksam. Das Kind bleibt für die Dauer des Schulbesuchs der Betreuungsformen a) und b) angemeldet, sofern es nicht nach Maßgabe des § 4 Absatz 7-9 der Satzung abgemeldet wird oder ein Ausschluss nach § 5 vollzogen wird. Die Ganztagsgrundschulen fragen für die Angebotsform c) jährlich den Betreuungsbedarf für das kommende Schuljahr ab.
3. Ein Angebot der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung wird nicht durchgeführt, wenn für den entsprechenden Angebotstag nicht mindestens sieben Kinder angemeldet sind. Die angemeldeten Eltern werden frühzeitig darüber informiert, dass der gewünschte Angebotstag gefährdet ist.
4. Vorrangig werden Kinder aufgenommen und betreut, wenn die Personensorgeberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
 - b. eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
 - c. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme
 - d. in der Schulausbildung oder
 - e. Hochschulausbildung befinden
5. Kinder, die einen erhöhten Förderbedarf aufweisen, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
6. Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die in Weinstadt ihren Hauptwohnsitz haben. Auswärtige Kinder können nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden, sofern ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen.
7. Für die Flexible Nachmittagsbetreuung und die KZB ist eine Änderung des Betreuungsumfangs innerhalb von zwei Wochen nach Beginn eines Schuljahres mit Wirkung zum 1. Oktober möglich. Eine Änderung des Betreuungsumfangs von KZB auf die Flexible Nachmittagsbetreuung ist abhängig von verfügbaren Plätzen unterjährig möglich. Ein Wechsel ist immer zum 1. eines Monats möglich, die

Anmeldefrist hierfür beträgt zwei Wochen. Eine Reduzierung der Flexiblen Nachmittagsbetreuung auf KZB ist zum nächsten Schulhalbjahr möglich. Die Kündigung der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und der KZB ist zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schulhalbjahresende gegenüber dem Träger erfolgen. Die Stadt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

8. Die Anmeldung für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagsgrundschulen (ggf. zusammen mit der Schulanmeldung) erfolgt an der jeweiligen Grundschule. Es werden nur Kinder aufgenommen, die auch am Ganztagsbetrieb der Schule angemeldet sind. Die Anmeldung für die Frühbetreuung vor Schulbeginn steht allen Kindern, die an der Schule angemeldet sind, offen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Abmeldung oder Änderung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.
9. Sollte ein ergänzendes Betreuungsangebot an Grundschulen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung nicht zustande kommen oder sollte das Betreuungsangebot für ein Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung in Weinstadt während der Betreuungszeit längerfristig eingeschränkt werden, so ist eine Abmeldung oder Änderung der Anmeldung in diesen Fällen ausnahmsweise zulässig.

§ 5 Ausschluss und Widerruf der Aufnahme

1. Fehlt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt in der Einrichtung oder sind für zwei aufeinander folgende Monate die Gebühren nicht entrichtet, kann die Stadt den Platz zum nächsten Monatsende kündigen und bei Bedarf anderweitig belegen. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Satzung möglich.
2. Ein Kind, das wiederholt oder nachhaltig den geordneten Betrieb stört (z. B. durch Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder, der Betreuungskräfte o. ä.) kann nach vorheriger Abmahnung der Personensorgeberechtigten durch den Träger vom Besuch ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder oder der Betreuungskräfte ist auch ein fristloser Ausschluss oder ein Widerruf der Aufnahme möglich.
3. Ein Kind, das nach § 90 des Schulgesetzes vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch kein Betreuungsangebot nach dieser Satzung in Anspruch nehmen. Elternbeiträge werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.
4. Weist ein Kind einen verstärkten Betreuungsbedarf auf und/oder wird eine ärztliche Diagnose gestellt, die einen Mehrbedarf des Kindes im Betreuungsalltag erfordert, kann die Anmeldung erneut durch den Träger überprüft werden.
5. Der Träger behält sich vor, die Aufnahmegrundlagen aus § 4 Abs. 4 in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

§ 6 Ferien und Schließzeiten

1. Eine Anmeldung zur Ferienbetreuung kann nur wochenweise erfolgen. Dabei kann die gewünschte Betreuungszeit innerhalb einer Ferienwoche nicht gewechselt werden. Es gelten die in § 4 Abs. 3 – 6 benannten Aufnahmekriterien. Anmeldungen zu Angeboten der Ferienbetreuung sind verbindlich, sobald die Anmeldung durch die Stadt schriftlich bestätigt wurde. Die Anmeldefristen werden rechtzeitig veröffentlicht. Eine Abmeldung nach Zugang der Bestätigung ist grundsätzlich

nicht mehr möglich. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn durch nachrückende Kinder der Stadt kein finanzieller Schaden entsteht und andere, sonst unerfüllte Bedarfe gedeckt werden können. Hierüber entscheidet der Träger.

2. In Schließzeiten wie an mindestens zwei Konzeptionstagen und am letzten Schultag vor den Weihnachts- und den Sommerferien findet keine Schulkindbetreuung statt. Die Konzeptionstage werden unter Anhörung des Gesamtelternbeirats zu Beginn eines jeden Schuljahres flexibel festgelegt.
3. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen o. ä.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, Beschäftigungsverbot oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben oder den Betreuungsumfang zeitlich reduzieren, werden die Personensorgeberechtigten darüber so früh wie möglich informiert. Der Träger ist bemüht, Schließungen oder Reduzierungen der Betreuungszeit zu vermeiden und so kurz wie möglich zu halten.
4. Bei Personalmangel oder einem anderen wichtigen Grund kann das Betreuungsangebot seitens des Trägers mit einer Frist von vier Wochen auf eine veränderte Öffnungszeit festgesetzt werden.

§ 7 Gebührenerhebung

1. Für den Besuch einer Einrichtung nach dieser Satzung erhebt die Stadt Weinstadt Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.
2. Die Gebühren werden für jedes Kind erhoben, das eine Einrichtung nach dieser Satzung besucht. Die Gebühren entstehen und werden fällig durch schriftliche Platzzusage der Stadt zu Beginn eines jeden Kalendermonats in der jeweils festgesetzten Höhe. Für jeden Monat, in dem mindestens ein Schultag liegt, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben. Sind alle Tage eines Monats Ferientage, wird keine Gebühr erhoben.

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie diejenigen, in deren Haushalt das Kind aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Für die Berechnung der Gebühren maßgeblich sind die persönlichen und sonstigen Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Monats, im Monat der erstmaligen Aufnahme in eine Schulkindbetreuung die Verhältnisse am Aufnahmetag.

Für Gebührentatbestände, die sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder bis zur Beendigung der Grundschulzeit richten ist die Zahl der bekanntgegebenen Kinder maßgeblich. Eine Veränderung muss unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Gebührenanpassung erfolgt ab dem ersten auf die Bekanntgabe folgenden Monat.

Kann der Träger aus organisatorischen, personellen oder von ihm nicht zu vertretenden Gründen zeitlich befristet keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.

Kann ein Kind die Kindertageseinrichtungen wegen Krankheit oder Kinderkur während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Wochen nicht besuchen, werden die Gebühren auf Antrag für den betreffenden Zeitraum um die

Hälfte ermäßigt.

3. Stufenregelung: Die Gebühren sind abhängig von der Kinderzahl gestaffelt:

- Stufe 1: Gebühr für ein Einzelkind sowie ein Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb von Weinstadt unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder,
- Stufe 2: Kind mit einem im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Geschwisterkind,
- Stufe 3: Kind mit zwei im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Geschwisterkindern,
- Stufe 4: Kind mit mindestens drei im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Geschwisterkindern.

Für die Stufenregelung zählen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Kinder, die nach Vollendung des 10. Lebensjahres noch die Grundschule besuchen, werden auf Antrag bis zum Ende des Grundschulbesuchs in die Stufenregelung einbezogen.

4. Die Höhe der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren ist der Anlage A zu entnehmen
5. Sozialstaffelung: Der Träger gewährt Familien und Alleinerziehenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Weinstadt haben, als freiwillige Leistung eine Ermäßigung des Gebührensatzes für die Betreuung ihrer Kinder. Liegt das monatliche Bruttoeinkommen berechnet nach wohngeldrechtlichen Vorschriften im Kalenderjahr vor dem Antrag niedriger als durchschnittlich 3.500 EUR, wird die monatliche Gebühr auf Antrag im Verhältnis ermäßigt. Die Sozialstaffelung ist ausgeschlossen, wenn die Gebühren vollständig oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder nach dem SGB II oder dem SGB XII übernommen bzw. vom Einkommen abgesetzt werden oder wenn ein Anspruch auf Übernahme bzw. Absetzung besteht, außerdem für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb Weinstadts. Die Ermäßigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Folgemonat gewährt, in dem der Antrag beim Träger gestellt wurde. Beim erstmaligen Antrag beginnt die Ermäßigung bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, wenn der Antrag im Laufe dieses Monats gestellt wurde. Sie gilt jeweils bis zum Ablauf des Schuljahres (31. August) in dem der Antrag gestellt wurde.
6. Zahlungen:
Die Gebühren sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Weinstadt zu bezahlen.
7. Sonstiges
Sofern bei Aufnahme in eine Einrichtung nach dieser Satzung für den laufenden Monat bereits eine Gebühr für eine Kindertageseinrichtung nach der „Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt“ erhoben wurde, wird für diesen Monat keine Betreuungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt nicht für Gebühren der warmen Mittagsverpflegung.

§ 8 Aufsicht, Versicherung, Haftung

1. Auf dem Weg zur Einrichtung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.

2. Bei Festen und Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit zwischen der Schulkindbetreuung und den Personensorgeberechtigten organisiert werden und an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht für die eigenen Kinder bei den Personensorgeberechtigten selbst. In diesen Fällen übernimmt die Schulkindbetreuung keine Aufsichtspflicht.
3. Die Kinder sind an Betreuungstagen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung und die Haftpflichtversicherung der Stadt versichert.
4. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der jeweiligen Leitung unverzüglich zu melden.
5. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

1. Die Personensorgeberechtigten müssen die Einrichtung unverzüglich, spätestens am ersten Fehltag, über Fehlzeiten ihres Kindes (zum Beispiel wegen Krankheit oder Urlaub) informieren. Dies dient dem gemeinsamen Interesse an der Fürsorge für die Kinder.
2. Die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten des § 34 Infektionsschutzgesetz gelten vollumfänglich.
3. Mit der Anmeldung erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall der nächste erreichbare Kinderarzt oder jeder andere Arzt, ggf. das Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

§ 10 Elternvertretung

Die Leitungen der Betreuungsangebote legen Wert auf eine gute und kooperative Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Die Interessen der Personensorgeberechtigten werden durch eine jährlich zu wählende Elternvertretungen vertreten. Die Elternvertretungen aller schulischen Betreuungsangebote dieser Satzung bilden den Gesamtelternbeirat der schulischen Betreuungseinrichtungen. Dieser wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung, welche die schulischen Betreuungseinrichtungen im Gesamtelternbeirat der Stadt Weinstadt und im Schulbeirat vertritt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt vom 24.10.2013, zuletzt geändert am XX.XX.2025 außer Kraft.

Anlage zur Satzung für die Betreuung an den städtischen Grundschulen in Weinstadt

Schulkind-Betreuungsgebühren ab 01.09.2026

1. Bei der **Kernzeitenbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 13:00 Uhr		Betreuung bis 14:00 Uhr	
	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26
1	118,00 €	127,00 €	148,00 €	159,00 €
2	100,00 €	108,00 €	126,00 €	135,00 €
3	71,00 €	76,00 €	89,00 €	95,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern*	30,00 €	32,00 €	37,00 €	40,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	118,00 €	127,00 €	148,00 €	159,00 €

2. Bei der **Flexiblen Nachmittagsbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat je betreutem Wochentag:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 14:00 Uhr		Betreuung bis 16:00 Uhr	
	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26
1	31,00 €	33,00 €	49,00 €	53,00 €
2	26,00 €	28,00 €	42,00 €	45,00 €
3	19,00 €	20,00 €	29,00 €	32,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern*	8,00 €	8,00 €	12,00 €	13,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	31,00 €	33,00 €	49,00 €	53,00 €

Pro Monat wird ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **105 €** erhoben. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag anteilig mit **21 €** monatlich erhoben. An Betreuungstagen bis 16:00 Uhr kann nicht auf die Verpflegung verzichtet werden.

3. Für **ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Vor der Schule 7:00 – 8:00 Uhr		Nach der Schule 15:00 – 17:00 Uhr		Mittagsbetreuung freitags 11:40 – 13:00 Uhr		Anschlussbetreuung freitags 13:00 – 15:00 Uhr	
	pro Wochentag		pro Wochentag					
	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26
1	14,60 €	15,70 €	28,70 €	30,80 €	19,20 €	20,60 €	28,70 €	30,80 €
2	12,40 €	13,30 €	24,40 €	26,20 €	16,30 €	17,50 €	24,40 €	26,20 €
3	8,80 €	9,40 €	17,20 €	18,50 €	11,50 €	12,40 €	17,20 €	18,50 €
4 und mehr kindergeld- berechtigten Kindern*	3,70 €	3,90 €	7,20 €	7,70 €	4,80 €	5,20 €	7,20 €	7,70 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	14,60 €	15,70 €	28,70 €	30,80 €	19,20 €	20,60 €	28,70 €	30,80 €

Pro Monat wird unabhängig von ggf. zu erhebenden Betreuungsgebühren ein Verpflegungsbeitrag in Höhe von **125 €** erhoben, sofern das Kind im Rahmen des offenen Ganztagesbetriebes einer Grundschule für die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung gemeldet ist. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben, es sei denn, das Kind wird zu Ferienbetreuung mit warmer Mittagsverpflegung angemeldet. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag anteilig mit **25 €** monatlich erhoben.

4. Für die **Ferienbetreuung** in der KZB, in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und in ergänzenden Betreuungsangeboten an Ganztagesgrundschulen werden ergänzend zu Absatz 4, 5 und 6 folgende Beträge erhoben:

Pro Kind und Woche bis	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26
14.00 Uhr	88,00 €	94,00 €
15.00 Uhr	146,00 €	157,00 €
16.00 Uhr	156,00 €	167,00 €
17.00 Uhr	168,00 €	180,00 €

Für die Ferienbetreuung bis 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr wird pro Woche ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **28 €** erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Wird zusätzlich zur Ferienbetreuung ein warmes Mittagessen gewünscht, kann das Kind nur in einer Einrichtung angemeldet

werden, in der Mittagessen angeboten wird. Welche Einrichtung ein Essen anbietet, entscheidet die Stadt als Träger. Besteht eine Ferienwoche aus 3 oder weniger Betreuungstagen ist die Gebühr und ggf. der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag (Montag – Freitag), an dem aus diesem Grund keine Betreuung stattfindet, um 1/5 zu kürzen.

* Für die Stufenregelung zählen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Kinder, die nach Vollendung des 10. Lebensjahres noch die Grundschule besuchen, werden auf Antrag bis zum Ende des Grundschulbesuchs in die Stufenregelung einbezogen